

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 155.

Montag den 4. Juni.

1849.

Aufforderung

an diejenigen Personen, welche in hiesiger Stadt von ihrem Vermögen leben.

Zufolge der von dem Königlichen Finanzministerium unter dem 25. Mai d. J. erlassenen Verordnung sind Behufs der Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuern für das laufende Jahr auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1845 auch für die Stadt Leipzig neue Cataster aufzustellen.

Da nun nach §. 50 des gedachten Gesetzes diejenigen Personen, welche lediglich von ihrem Vermögen leben, die Personalsteuer nach Maßgabe der in dem, demselben beigelegten Tarif D. aufgestellten Classen zu entrichten und sich, mit Vorbehalt der Prüfung durch die Localcommission, in diese Classen, nämlich:

1. Classe, wenn das jährliche Einkommen mehr als 60 Thlr. bis mit 100 Thlr. beträgt		
2. „ „ „ „ „ „ „ 100 „ „ „ 200 „ „		
3. „ „ „ „ „ „ „ 200 „ „ „ 300 „ „		
4. „ „ „ „ „ „ „ 300 „ „ „ 400 „ „		
5. „ „ „ „ „ „ „ 400 „ „ „ 600 „ „		
6. „ „ „ „ „ „ „ 600 „ „ „ 800 „ „		
7. „ „ „ „ „ „ „ 800 „ „ „ 1000 „ „		
8. „ „ „ „ „ „ „ 1000 „ „ „ 1500 „ „		
9. „ „ „ „ „ „ „ 1500 „ „ „ 2000 „ „		
10. „ „ „ „ „ „ „ 2000 „ „ „ 2500 „ „		
11. „ „ „ „ „ „ „ 2500 „ „ „ 3000 „ „		
12. „ „ „ „ „ „ „ 3000 „ „ „ 3500 „ „		
13. „ „ „ „ „ „ „ 3500 „ „ „ 4000 „ „		
14. „ „ „ „ „ „ „ 4000 „ „ „ 4500 „ „		
15. „ „ „ „ „ „ „ 4500 „ „ „		

Selbst einzuschätzen haben, so werden oberwähnte Personen hierdurch aufgefordert, ihre Declarationen, welcher der vorstehenden Classen sie angehören, sofort und spätestens bis zum 9. dieses Monats schriftlich, mit Beifügung ihres vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamens, so wie der Brandcataster-Nummer ihrer Wohnung bei der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme einzureichen.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht,

- 1) daß die Verbindlichkeit zu dieser Declaration und die gegen die Unterlassung derselben bestimmten Strafen aus den §§. 5 und 71 des Eingangsgedachten Gesetzes zu ersehen sind,
- 2) daß diese Declarationen für Unmündige durch deren Vormünder zu bewirken sind,
- 3) daß bei der Angabe des jährlichen Einkommens der Ertrag des inländischen Grundeigenthums in Abzug zu bringen ist, keineswegs aber das aus dem Vermögen der Ehefrauen herrührende Einkommen, es mag dieses Vermögen eingebracht sein oder der Ehefrau allein angehören, und
- 4) daß diejenigen Personen, welche sich zu Erlegung des höchsten Steuerbetrages von 100 Thlrn. erbieten, von der Angabe ihres Einkommens verschont bleiben, jedoch ihre diesfällige Erklärung ebenfalls binnen obbestimmter Frist einzureichen haben.

Leipzig den 1. Juni 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Obstnutzung im Petersstadtgraben soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden. Es haben sich darauf Reflectirende

den 8. Juni

Vormittags 9 Uhr in der Einnahmestube auf dem Rathhause einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht zu gewärtigen. Vogel, Vorsteher des Georgenhauses.

Einiges über den Postverkehr zu Leipzig im Jahre 1848 *).

Die Uebersicht des Geschäftsverkehrs bei der Stadtpost zu Leipzig weist für das vergangene 1848. Jahr nicht, wie in den früher verfloffenen Jahren, eine Vermehrung der angekommenen Gegenstände nach, sondern leider einen Ausfall. Wie konnte aber auch eine Zunahme eintreten bei den politischen Ereignissen, in deren Folge der Handel und die Gewerbe darnieder lagen? Das Postwesen, auf welches jedes kleinere Ereigniß in dieser oder jener

*) Aus den „Beiträgen zur Kenntniß des Postwesens“ von Herrn Oberpostamtssecr. Sättner hier (Verlag von G. Brauns), die wir wiederholt allgemeiner Beachtung empfehlen.

Weise schon Einfluß ausübt, mußte auch den gewaltigen, sich überstürzenden Begebenheiten des Jahres 1848 bittere Opfer bringen, Opfer, die weder an Zahl, noch an Geld gering sind. Die Zahlen unserer Zusammenstellung aber beweisen nicht nur dies, sondern sie bestätigen auch die nun vielleicht überstandene Geschäftslosigkeit, so daß man unwillkürlich sich des Ausspruches Napoleons erinnern muß: ou peut mesurer les progrès de la prospérité publique aux comptes des diligences.

Dagegen Sachsen gelinder als die übrigen deutschen Staaten von der Gewalt der Ereignisse ergriffen wurde, so ist dieses Land doch zu sehr Handelsstaat, um nicht die Rückwirkungen der Begebenheiten in andern Ländern wegen seiner weitverzweigten Handelsverbindungen schmerzlich zu empfinden. In Sachsen aber ist